



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 13 zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. Januar 2024

318.682.13 d

12.23

Vorwort zum Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2024

Der vorliegende Nachtrag dient in erster Linie der Umsetzung der Reform AHV 21, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Er wurde zudem zum Anlass genommen, die Bestimmungen zur Bemessung hypothetischer Erwerbseinkommen und zu den Vermögensverzichten zu präzisieren. Darüber hinaus berücksichtigt der vorliegende Nachtrag das Sozialversicherungsabkommen mit Albanien, das am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist.

- 2230.01
1/24 Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA, die der [Verordnung \(EWG\) 883/2004](#) unterstellt sind,¹ Flüchtlinge und Staatenlose sowie Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht,² können auch dann, wenn sie die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr in der AHV oder von drei Jahren in der IV nicht erfüllen und folglich keinen Anspruch auf eine Rente der AHV³ oder IV⁴ haben, einen EL-Anspruch erwerben, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- das Referenzalter nach [Artikel 21 Absatz 1 AHVG](#) erreicht haben;⁵ oder
 - verwitwet oder verwaist sind und einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte;⁶ oder
 - zu mindestens 40 Prozent invalid sind.⁷
- 2230.02
1/24 Alle übrigen Staatsangehörigen,⁸ welche aufgrund der fehlenden Mindestbeitragsdauer keinen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV haben, können nur dann einen EL-Anspruch erwerben, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung)
- verwitwet oder verwaist sind; und
 - einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte; und

¹ vgl. Fussnoten zu Rz 2110.01 dritter Teilstrich

² vgl. Fussnote zu Rz 2420.02

³ [Art. 29 Abs. 1 AHVG](#)

⁴ [Art. 36 Abs. 1 IVG](#)

⁵ [Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ELG](#)

⁶ [Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 ELG](#)

⁷ [Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG](#)

⁸ [Art. 5 Abs. 4 ELG](#)

- im Zeitpunkt, ab welchem der EL-Anspruch entstehen würde, das Referenzalter nach [Artikel 21 Absatz 1 AHVG](#) noch nicht erreicht haben.

2420.02 Für ausländische Staatsangehörige, die nicht der [Verordnung \(EWG\) Nr. 883/2004](#) unterstellt sind,⁹ jedoch gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten,¹⁰ beträgt die Karenzfrist:

- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente 5 Jahre;¹¹
- im Falle einer IV-Rente 5 Jahre;¹²
- im Falle einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenenrente voranging, 10 Jahre.¹³

Für die Höhe der EL bei einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.

3124.06 Bei der Berechnung ohne das Kind fallen seine Einnahmen (Kinder- oder Waisenrenten, Familienzulage und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge für dieses Kind, sein Erwerbseinkommen, sein Vermögen) und Ausgaben (sein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, sein Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, allfällige Kosten für seine familienergänzende Betreuung nach Kap. 3.2.9) aus der Berechnung. Für den Mietzins vergleiche Rz 3231.04.

⁹ vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

¹⁰ Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada/Quebec, Kosovo, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Vereinigtes Königreich*, Zypern.

* Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches, die sich per 1. Januar 2021 in einer grenzüberschreitenden Situation befunden haben, müssen keine Karenzfrist erfüllen (vgl. Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 444 vom 1. November 2021](#) und [Nr. 430 vom 16. November 2020](#)).

¹¹ [Art. 5 Abs. 3 Bst. b und c ELG](#)

¹² [Art. 5 Abs. 3 Bst. a ELG](#)

¹³ [Art. 5 Abs. 3 Bst. d ELG](#)

- 3231.04
1/24 In Sonderfällen, z.B. wenn eine Person den grössten Teil der Wohnung für sich in Anspruch nimmt, kann je nach den Verhältnissen eine andere Aufteilung vorgenommen werden.¹⁴
- 3231.05
1/24 Bei EL-beziehenden Personen, die mit unterhaltspflichtigen Kindern zusammenleben, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente begründen oder aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fallen, ist der Mietzins in der «Berechnung ohne das Kind» nicht aufzuteilen.¹⁵
Werden für das Kind Unterhaltsleistungen bezahlt und ist ein Anteil der Unterhaltsleistungen für die Miete vorgesehen, so ist die anrechenbare Miete entsprechend zu reduzieren.¹⁶ Ist kein Anteil der Unterhaltsleistungen für die Miete vorgesehen, ist der Mietzins nicht aufzuteilen (vgl. Berechnungsbeispiele in Anhang 12.1).
- 3231.06
1/24 Wenn die EL-beziehende Person eine Wohnung zusammen mit deren Eigentümer bewohnt und zwischen den Parteien ein Mietvertrag besteht, ist dieser grundsätzlich zu beachten, und der vereinbarte Mietzins ist (bis zum zulässigen Maximum nach Kap. 3.2.3.2 ff.) als Ausgabe zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass der Mietzins tatsächlich bezahlt wird und nicht offensichtlich übersetzt ist. Wenn kein Mietzins vereinbart wurde oder bezahlt wird, oder wenn der Mietzins offensichtlich übersetzt ist, dann ist vom Mietwert der Wohnung nach Rz 3433.02 zzgl. Nebenkostenpauschale nach Rz 3236.02 auszugehen und diese Summe zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen.¹⁷
- 3272.04
1/24 Bei Personen, die ihre EL gestützt auf eine vorbezogene Altersrente der AHV, eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der IV erhalten, ist für minderjährige Kinder

¹⁴ [BGE 105 V 271 ff.](#)

¹⁵ [Urteil des EVG P 56/00 vom 5. Juli 2001 E. 2b](#)

¹⁶ [Urteil des BGer 9C 153/2022 vom 26. April 2023](#)

¹⁷ [Urteil des EVG P 75/02 vom 16. Februar 2005](#)

und für volljährige Kinder in Ausbildung, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, immer ein familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag als Ausgabe zu berücksichtigen. Wenn die Kinder im selben Haushalt leben, entspricht die Höhe des Unterhaltsbetrages der Differenz zwischen dem tatsächlich ausgerichteten EL-Betrag und dem EL-Betrag, den eine gemeinsame EL-Berechnung mit dem Kind gemäss Rz 3133.02 ergeben würde.¹⁸

- 3320.02
1/24 In einem Jahr ohne Schalttag wird die Tagestaxe der jährlichen EL mit 365 Tagen multipliziert. In einem Schaltjahr wird ein zusätzlicher Tag, sogenannter Schalttag, eingefügt; ein Schaltjahr verfügt somit über 366 Tage pro Jahr.¹⁹
- 3320.03
1/24 Die Kantone können die zu berücksichtigenden Heimkosten begrenzen.^{20,21} Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt sind die Bestimmungen des Kantons massgebend, der für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig ist.
- 3320.04
1/24 Wird eine Heimtaxe rückwirkend angepasst, ist die EL auf diesen Zeitpunkt hin neu zu berechnen und auszurichten. Dies gilt insbesondere bei der rückwirkenden Erhöhung der Heimtaxe, sofern diese durch die EL-beziehende Person oder ihre Vertretung innerhalb von sechs Monaten, seit sie davon Kenntnis nahm oder nehmen konnte, gemeldet wird (vgl. Rz 3744.02).
- 3320.05
1/24 Die Tagestaxe ist nur für diejenigen Tage als Ausgabe zu berücksichtigen, die vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden. Verstirbt eine Person im Heim, kann die Tagestaxe höchstens bis zum Erlöschen des EL-Anspruchs gemäss Rz 2121.03 berücksichtigt werden.

¹⁸ [Urteil des BGer 9C 42/2021 vom 1. September 2021](#)

¹⁹ vgl. Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 472 vom 14. August 2023](#)

²⁰ [Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG](#)

²¹ vgl. die Zusammenstellung, welche jeweils in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert wird, zuletzt in [Nr. 475 vom 29. September 2023](#).

- 3320.06
1/24 Bei Personen, deren vorübergehender Heimaufenthalt über die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet wird sowie bei Personen, bei denen im Monat des Heim- eintritts die Tagestaxe nicht für den gesamten Monat in Rechnung gestellt wird, ist die Tagestaxe für den entsprechen- den Zeitraum um den in der AHV für Verpflegung geltenden Naturallohnansatz gemäss Rz 3415.02 zu kür- zen (vgl. Rz 3152.01).
- 3412.01
1/24 Nicht als Einnahmen anzurechnen sind:
- Verwandtenunterstützungen nach [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#);
 - Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
 - öffentliche oder private Leistungen mit ausgesproche- nem Fürsorgecharakter;
 - Hilfflosenentschädigungen nach [Artikel 43^{bis} AHVG](#), [Arti- kel 42](#) und [42^{bis} IVG](#), [Artikel 26](#) und [27 UVG](#) und [Arti- kel 20 MVG](#) (für Ausnahmen vgl. Rz 3457.01);
 - Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen;
 - Assistenzbeiträge der AHV oder der IV;
 - Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversiche- rung an die Pflegeleistungen in einem Heim, wenn in der Tagestaxe keine Pflegekosten nach dem KVG be- rücksichtigt werden;
 - der Rentenzuschlag nach [Artikel 34^{bis} AHVG](#).²²
- 3421.11
1/24 Erwerbseinkommen von Waisen und an der Rente betei- ligten Kindern, die im selben Haushalt leben, sind abzüg- lich des Freibetrages – der auf der Summe der Erwerbs- einkommen der in die Berechnung eingeschlossenen Per- sonen einmalig in Abzug zu bringen ist – zu zwei Dritteln anzurechnen.²³ Bei Kindern und Waisen, die ein Taggeld der IV beziehen, ist das Erwerbseinkommen voll anzu- rechnen.

²² [Art. 11 Abs. 3 ELG](#)

²³ [Urteil des BGer 9C_223/2022 vom 15. Mai 2023](#)

- 3423.04 1/24 Kosten eines privaten Fahrzeuges können nur dann als Gewinnungskosten berücksichtigt werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Arbeit des Versicherten stehen und diesem ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder ihm dessen Benützung bei Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann.²⁴ Die Kilometerentschädigung richtet sich nach den Berufsabzügen der direkten Bundessteuer. Für ein Auto beträgt sie gegenwärtig 70 Rappen und für ein Motorrad mit weissem Kontrollschild 40 Rappen pro zurückgelegten Kilometer. Für alle übrigen Zweiräder beträgt die Entschädigung pauschal 700 Franken pro Jahr.²⁵ Die Kilometerentschädigung ist bei allen privaten Fahrzeugen auf 3200 Franken pro Jahr begrenzt.²⁶
- 3423.05 1/24 Zur Berücksichtigung von Liquidationsgewinnen vgl. Rz 3445.09.

Kapitel 2.4.2.4–3.4.2.6 aufgehoben

- 3441.02 1/24 Der Vermögensverzehr beträgt einen Fünfzehntel, bei Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen, einen Zehntel.
- 3441.03 1/24 Bei Personen, die das Referenzalter nach [Artikel 21 Absatz 1 AHVG](#) überschritten haben, beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel, auch wenn sie eine Hinterlassenenrente oder gar keine Rente beziehen.
- 3441.04 1/24 Bei Personen, die einen Teil der Altersrente der AHV vorbezahlen und gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der IV nach den [Artikeln 10](#) und [22 IVG](#) haben, beträgt der Vermögensverzehr einen Fünfzehntel.²⁷

²⁴ ZAK 1980 S. 135

²⁵ [Art. 5 Abs. 3](#) i.V.m. [Art. 3](#) und [Anhang der Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.1](#)

²⁶ [Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG](#); [Art. 5 Abs. 1 der Berufskostenverordnung](#)

²⁷ [Art. 11 Abs. 1^{ter} ELG](#)

- 3441.05 1/24 Bei Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten zu Hause leben und der eine Ehegatte eine Altersrente und der andere eine Grundleistung der IV oder eine Waisenrente bezieht, beträgt der Vermögensverzehr einen Fünfzehntel.
- 3441.06 1/24 Befinden sich EL-Beziehende in einem Heim oder Spital, so können die Kantone den Vermögensverzehr vermindern oder auf höchstens einen Fünftel erhöhen.^{28, 29}
Bleibt bei einem Ehepaar ein Ehegatte zu Hause, beträgt der Vermögensverzehr für diesen Ehegatten weiterhin einen Zehntel bzw. einen Fünfzehntel.³⁰
Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt sind die Bestimmungen des Kantons massgebend, der für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig ist.
- 3441.07 1/24 Für die Behandlung von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, vergleiche Kapitel 3.5.3.
- 3443.05 1/24 Zur Berücksichtigung von Rentennachzahlungen vergleiche Rz 3451.03 und von EL-Nachzahlungen Rz 3451.04.
- 3445.09 1/24 Im Falle einer Geschäftsaufgabe ist der Vermögensstand nach der Liquidation massgebend. In diesem sind die Liquidationsgewinne enthalten und müssen folglich nicht noch zusätzlich zum Vermögen hinzugerechnet werden und sind auch nicht als Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.
- 3451.04 1/24 Nachzahlungen von EL sind grundsätzlich nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Verbleibt nach der Verrechnung mit bevorschussenden Dritten (z.B. Sozialhilfe) und der Begleichung von Schulden ein Restbetrag, ist dieser während des laufenden und mindestens des folgenden Jahres nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Die aus diesem Betrag und für diesen Zeitraum beglichenen

²⁸ [Art. 11 Abs. 2 ELG](#)

²⁹ vgl. die Zusammenstellung, welche jeweils in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert wird, zuletzt in [Nr. 475 vom 29. September 2023](#).

³⁰ [Art. 4 Abs. 3 ELV](#)

Schulden müssen gegenüber der EL-Stelle nicht belegt werden.

- 3452.01
1/24 Bei einem Rentenvorbezug nach [Artikel 40 Absatz 1 AHVG](#) wird die ganze gekürzte Rente als Einnahme berücksichtigt. Dies gilt auch für Fälle, in denen nur ein Teil der Rente vorbezogen wird.³¹
Macht die versicherte Person von der Möglichkeit nach [Artikel 40 Absatz 2 AHVG](#) Gebrauch und erhöht den vorbezogenen Anteil der Rente, wird weiterhin die bisherige entsprechende ganze Rente angerechnet; die geringere Vorbezugskürzung wird nicht berücksichtigt.³²
- 3452.02
1/24 Bei einem Rentenaufschub nach [Artikel 39 Absatz 1 AHVG](#) wird die ganze Rente ohne Aufschubszuschlag als Einnahme berücksichtigt. Dies gilt auch für Fälle, in denen nur ein Teil der Rente aufgeschoben wird.³³
Entsteht der EL-Anspruch erst, nachdem die aufgeschobene Rente abgerufen wurde, ist die Rente jedoch mit dem Aufschubszuschlag anzurechnen.
- 3452.03
1/24 Bei einer EL-Anmeldung hat die EL-Stelle die Rentnerin oder den Rentner mit Teilvorbezug bzw. -aufschub einer AHV-Rente über die Berücksichtigung der ganzen Rente gemäss Rz 3451.01 ff. und die entsprechend tiefere EL zu informieren. Die EL-Stelle muss dafür den Betrag der Rente bei der Ausgleichskasse erfragen.
- 3452.04
1/24 Der Rentenzuschlag nach [Artikel 34^{bis} AHVG](#) wird nicht als Einnahme angerechnet (vgl. Rz 3412.01).
- 3453.01
1/24 Renten und Pensionen, die in einer Währung von Mitgliedstaaten des Freizügigkeitsabkommens CH-EG oder des EFTA-Übereinkommens ausgerichtet werden, sind nach den Tageskursen umzurechnen, welche durch die

³¹ [Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} ELG](#); [Art. 15a ELV](#)

³² Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} ELG in der [Botschaft zur Stabilisierung der AHV \(AHV 21\)](#); [BBI 2021 6399](#)

³³ [Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} ELG](#)

Europäische Zentralbank publiziert werden.³⁴ Massgebend ist der erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht.³⁵

- 3453.02 1/24 Für die Umrechnung von Renten und Pensionen anderer Staaten in Schweizerfranken ist auf den aktuellen Devisenkurs (Verkauf) der Eidg. Zollverwaltung³⁶ im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns der EL abzustellen. Dies gilt auch für Nachzahlungen im Sinne von [Artikel 22 ELV](#).
- 3453.03 1/24 Ändert sich ein Umrechnungskurs während des Jahres wesentlich, ist nach Rz 3741.01 ff. vorzugehen.
- 3454.01 1/24 Leistungen, die auf Grund einer Vereinbarung ausgerichtet werden, mit welcher ein Kapital oder eine Nutznießung in eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung umgewandelt wurde, werden voll angerechnet.³⁷ Dasselbe gilt für erbrechtlich entstandene Leibrenten.
- 3454.02 1/24 Bei Leibrenten mit Rückgewähr wird die einzelne Rentenzahlung lediglich zu 80 Prozent als Einnahme angerechnet.³⁸ Ein allfälliger Überschussanteil wird dagegen vollumfänglich zu den Einnahmen gerechnet.
- 3454.03 1/24 Eine von Verwandten freiwillig begründete Leibrente ist als Verwandtenunterstützung anzusehen, wenn sie zur Deckung des Existenzbedarfes benötigt wird.³⁹
- 3455.01 1/24 Wird gestützt auf [Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b BVG](#) ein Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erhoben,

³⁴ abzurufen unter http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SE-RIES_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A und <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

³⁵ [Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

³⁶ abzurufen unter: <http://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/devisenkurse--verkauf-.html>

³⁷ ZAK 1971 S. 44 = [BGE 96 V 138](#)

³⁸ [Art. 15c Abs. 3 ELV](#)

³⁹ ZAK 1986 S. 67

so wird die um den Beitrag gekürzte Rente als Einnahme angerechnet.⁴⁰

- 3456.01
1/24 Alle wiederkehrenden Leistungen, die nicht unter Kapitel 3.4.1.2 fallen, sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen vollumfänglich als Einnahme anzurechnen. Es ist gleichgültig, ob es sich um Geld oder Naturalleistungen handelt. Insbesondere werden auch Korporations- und Bürgernutzen angerechnet.
- 3457.01
1/24 Sämtliche Taggelder aus der obligatorischen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung oder einer Versicherung nach [VVG](#), welche der EL-beziehenden Person direkt ausbezahlt werden, sind voll als Einnahme anzurechnen. Dasselbe gilt für Entschädigungen aus Erwerbsersatzordnung, Mutterschaft, Vaterschaft und Betreuung, welche der EL-beziehenden Person direkt ausbezahlt werden.
- 3457.02
1/24 Nachgewiesene laufende Prämien für Taggelder aus einer Versicherung nach [VVG](#), die in direktem Zusammenhang mit den erhaltenen Leistungen stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen.
- 3458.01
1/24 Hilflosenentschädigungen der AHV, IV, MV oder UV sind nur dann als Einnahme anzurechnen, wenn in der Tages- taxe des Heims oder Spitals auch die Kosten für die Pflege einer hilflosen Person enthalten sind und die Hilflosenentschädigung nicht separat in Rechnung gestellt wird. Hilflosenentschädigungen leichten Grades, die gestützt auf [Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe d IVV](#) (d.h. zur Pflege gesellschaftlicher Kontakte) ausgerichtet werden, sind nie als Einnahme anzurechnen.
- 3459.01
1/24 Für die Anrechnung von in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen, die aufgrund einer Vereinbarung erbracht werden, die keine Verpfändung und kein verpfändungsähnliches Verhältnis darstellen (vgl.

⁴⁰ [Art. 15d ELV](#)

Kap. 2.6.3) sind die Rz 3462.01 und 3462.02 sinngemäss anwendbar.

- 3495.13
1/24 Ein hypothetisches Erwerbseinkommen kann einem Elternteil angerechnet werden, wenn dieser seine Erwerbskraft nicht voll ausschöpft, sofern diese zu erreichen möglich und zumutbar ist und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist.⁴¹ Liegen keine kindbezogenen Gründe (wie physische oder psychische Gebrechen) vor und besucht das Kind die obligatorische Schule, erscheint die Aufnahme bzw. Fortführung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich mindestens für die betreuungsfreie Zeit zumutbar.⁴²
- 3495.14
1/24 Einem Elternteil ist ab der obligatorischen Schulzeit des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50 Prozent, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80 Prozent und ab Vollendung von dessen 16. Lebensjahr ein Vollzeiterwerb zumutbar. Dieses sogenannte Schulstufenmodell gilt unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Je nach den Umständen kann im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden.⁴³
- 3495.15
1/24 Wenn die EL-beziehende Person eine ganze Rente der IV bezieht, ist kein Betreuungsunterhalt anzurechnen.
- 3495.16
1/24 Bei der Festsetzung von Unterhaltsleistungen für volljährige Kinder ist die Zumutbarkeit in die Leistungspflicht mit einzubeziehen.⁴⁴ Dabei sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sowie die persönliche Beziehung zwischen ihnen und dem volljährigen Kind zu beachten.⁴⁵
- 3495.17
1/24 Auch in der Berechnung eines EL-Anteils für ein Kind, für welches eine Heimberechnung vorgenommen wird, sind

⁴¹ [Urteil des BGer 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019, E. 5.3.2](#)

⁴² [BGE 144 III 481 E. 4.7.6 f](#)

⁴³ [BGE 144 III 481 E. 4.7](#)

⁴⁴ [Art. 277 Abs. 2 ZGB](#)

⁴⁵ [BGE 129 III 375 E. 3 S. 376](#)

Unterhaltsleistungen nach den Grundsätzen von Kapitel 3.4.9.5 zu berücksichtigen.

- 3510.02
1/24 Ein Verzicht ist in der Regel zu vermuten, wenn die EL-beziehende oder eine in die EL-Berechnung eingeschlossene Person
- auf Einkünfte verzichtet hat (vgl. Kap. 3.5.2);
 - Vermögenswerte entäussert oder auf vollständige Ausschöpfung der vertraglichen Rechte verzichtet hat, sofern der Verzicht ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund erfolgte und keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde (vgl. Kap. 3.5.3.2); oder
 - einen übermässigen Vermögensverbrauch getätigt hat (vgl. Kap. 3.5.3.3).⁴⁶
- 3521.01
1/24 EL-beziehenden Personen und ihren Ehegatten wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich verdient haben (vgl. Kap. 3.4.2).⁴⁷ Dieser Betrag ist analog Rz 3421.05 ff. zu behandeln. Dabei ist unerheblich, ob das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbsarbeit stammt.

Definition des hypothetischen Erwerbseinkommens

- 3521.02
1/24 Ist eine EL-beziehende Person oder ihr Ehegatte in geringerem Umfang erwerbstätig, als ihr zugemutet werden kann, wird ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet.⁴⁸ Unter einem hypothetischen Erwerbseinkommen ist somit ein theoretisch erzielbares Erwerbseinkommen zu verstehen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie eine zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen oder die bestehende ausdehnen würde.⁴⁹

⁴⁶ ZAK 1990 S. 355f.; ZAK 1991 S. 137; AHI 1995 S. 48

⁴⁷ Für teilinvalide Personen [Art. 14a Abs. 1 ELV](#) i.V.m. [Art. 9 Abs. 5 Bst. c ELG](#)

⁴⁸ [Art. 11a Abs. 1 ELG](#)

⁴⁹ [Urteil des BGer 9C_293/2018 vom 16. August 2018, E. 3.2](#)

Anrechenbare Beträge, falls kein oder ein zu tiefes Erwerbseinkommen

3521.03
1/24 Liegt kein oder ein zu tiefes Erwerbseinkommen vor, wird vermutet (Rz 3521.03), dass die Person die Mindestbeträge⁵⁰ bzw. das Einkommen aufgrund Rz 3521.05–3521.06 grundsätzlich erzielen kann, insofern sind diese anzurechnen.

A: Bei Teilinvaliden

3521.04
1/24 Teilinvaliden Personen unter 60 Jahren ist als Nettoerwerbseinkommen ein Mindestbetrag⁵¹ gemäss Anhang 5.4 anzurechnen, der nach dem Invaliditätsgrad abgestuft ist. Bei Personen, bei denen der Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode ermittelt wurde, ist ausschliesslich die Einschränkung im erwerblichen Teil massgebend.⁵²

B: Bei nichtinvaliden Witwen und Witwern ohne minderjährige Kinder

3521.05
1/24 Nichtinvaliden Witwen/Witwern ohne minderjährige Kinder ist als Nettoerwerbseinkommen mindestens der Betrag nach Anhang 5.5⁵³ anzurechnen.

C: Für A und B geltende Bestimmungen

3521.06
1/24 Die Beträge nach Rz 3521.04 und 3521.05 dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Insbesondere ist keine Bemessung nach den Kriterien von Rz 3521.07 vorzunehmen.

⁵⁰ [Art. 14a](#) und [14b ELV](#)

⁵¹ [Art. 14a Abs. 2 ELV](#)

⁵² [BGE 117 V 202](#) E. 2c in fine; [BGE 141 V 343](#), E. 5.7

⁵³ [Art. 14b ELV](#)

D: Bei nichtinvaliden Ehegatten

- 3521.07
1/24 Nichtinvaliden Ehegatten ist für die Festsetzung des zu berücksichtigenden hypothetischen Einkommens auf die „[Schweizerische Lohnstrukturerhebung](#)“ abzustellen; dabei handelt es sich um Bruttolöhne.⁵⁴
Die persönlichen Umstände wie die Wohnregion, das Alter, der Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Berufsausbildung, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer der Erwerbslosigkeit oder Familienpflichten (z.B. die Betreuung von Kleinkindern oder hilflosen bzw. pflegebedürftigen Ehegatten⁵⁵) sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen.
Für die Festsetzung und Anrechnung von Erwerbseinkommen bei Personen mit Betreuungspflichten vergleiche Rz 3495.13 und 3495.14.
- 3521.08
1/24 Von diesem Bruttoeinkommen werden die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO, ALV, FZL, UV)⁵⁶ und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder nach Rz 3421.05 abgezogen.
- 3521.09
1/24 Das sich ergebende Nettoeinkommen (Rz 3521.08 und 3521.09) ist wie ein effektives Erwerbseinkommen Rz 3421.05 ff. anzurechnen.

E: Gemeinsame Bestimmungen

- 3521.10
1/24 Werden die Beträge nach Rz 3521.04, 3521.05 oder das nach Rz 3521.08 festgelegte hypothetische Erwerbseinkommen mit dem tatsächlichen Erwerbseinkommen nicht erreicht, sind grundsätzlich die hypothetischen Erwerbseinkommen anzurechnen. Dabei können vom effektiven Erwerbseinkommen die AHV-Beiträge und allfällige Gewinnungskosten abgezogen und nur der Differenzbetrag

⁵⁴ [BGE 134 V 53 ff.](#)

⁵⁵ [Urteil des BGer 9C_293/2018 vom 16. August 2018](#)

⁵⁶ zu finden unter <http://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Diverse-Listen/Synoptische-Tabelle-Beitrags-und-Prämiensätze>

als hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden.

- 3521.11
1/24
- In den folgenden Fällen darf ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen als das in Rz 3521.04, 3521.05 und 3521.08 und genannte angerechnet werden:
- wenn die EL-beziehende oder ihr Ehegatte eine ihr oder ihm zumutbare Tätigkeit freiwillig aufgegeben hat;
 - wenn die EL-beziehende Person oder ihr Ehegatte eine ihr oder ihm offenstehende Stelle nicht angetreten hat;
 - wenn sich die EL-beziehende Person (mit IV-Rente) weigert, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.⁵⁷

Keine Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen

– Grundsatz

- 3521.12
1/24
- Die in Rz 3521.03 festgehaltene Vermutung kann durch den Nachweis von objektiven und subjektiven (invaliditätsfremden) Gründen, welche die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, umgestossen werden.⁵⁸

– Besondere Bestimmungen für Teilinvalide

- 3521.13
1/24
- In den nachstehenden Fällen ist teilinvaliden Personen kein Mindesteinkommen nach Rz 3424.02 anzurechnen:
- wenn die Invalidität von Nichterwerbstätigen auf Grund von [Artikel 27 IVV](#) festgelegt worden ist;
 - wenn die invalide Person in einer geschützten Werkstätte im Sinne von [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a IFEG](#) arbeitet;

⁵⁷ Urteil des BGer 9C_908/2013 vom 22. Mai 2014 = [BGE 140 V 267](#), E. 5.2.2

⁵⁸ [Urteil des BGer 9C 376/2021 vom 19. Januar 2022, E. 2.2.2](#); [Urteil des BGer 9C 685/2014 vom 1. Juni 2015, E. 3](#); [BGE 141 V 343 E. 3.3](#); [ZAK 1990 S. 144 ff.](#) = [BGE 115 V 88](#); [ZAK 1989 S. 568 ff.](#)

- wenn die invalide Person das 60. Altersjahr vollendet hat;⁵⁹ in diesem Fall ist von Amtes wegen eine Revision durchzuführen;⁶⁰ die Anpassung der EL hat auf den dem 60. Geburtstag folgenden Monat zu erfolgen;
- wenn die teilinvalide Person einen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hat.

– Allgemeine Bestimmungen zur Nichtanrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen

- 3521.14
1/24
- Kein hypothetisches Einkommen ist zudem in folgenden Situationen anzurechnen:– Die EL-beziehende Person oder ihr Ehegatte findet trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle; diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Person beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist, wenn sie die Anzahl der vom RAV vorgegebenen Bewerbungen nachweist und die Bewerbungen den Anforderungen des RAV genügen; die EL-Stellen dürfen die Begleitung und Prüfung der Arbeitsbemühungen ans RAV abgeben und sind in diesen Fällen von der Prüfung der Arbeitsbemühungen befreit;
- die EL-beziehenden Person oder ihr Ehegatte bezieht Taggelder der Arbeitslosenversicherung;⁶¹
 - der nichtinvalide Ehegatte hat das 60. Altersjahr vollendet und ist ausgesteuert; für ihn gelten die Anforderungen betreffend Integrationsbemühungen (Rz. 2470.01 ff. WÜL);
 - die EL-beziehende Person müsste ohne den Beistand und die Pflege des nicht invaliden Ehegatten in einem Heim platziert werden;
 - Witwen und Witwern mit minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt leben.

⁵⁹ [Art. 14a Abs. 2 Einleitungssatz ELV](#); [Urteil des BGer 9C_376/2021 vom 19. Januar 2022, E. 4.2.1](#)

⁶⁰ [Art. 17 Abs. 2 ATSG](#)

⁶¹ Urteil des EVG P 54/91 vom 6. August 1992

- 3521.15 Die Haushaltsführung für den Ehegatten oder Kinder erlaubt es dagegen nicht, auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zu verzichten.
1/24
- 3521.16 Der Rentenvorbezug nach [Artikel 40 AHVG](#) gilt nicht als Einkommensverzicht.⁶²
1/24
- 3521.17 Für die Erwägung, ob aus anderen Gründen auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens verzichtet werden kann, ist auf die individuelle Situation der Person abzustellen wie auf familiäre Verpflichtungen, das Alter⁶³, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage und gegebenenfalls die Zeitdauer, während der sie nicht (mehr) im Berufsleben gestanden ist.⁶⁴
1/24
- 3521.18 In den nachfolgenden Situationen kann für die Nichtanrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens auf das Einholen von Arbeitsbemühungen während 12 Monaten verzichtet werden:
1/24
- Das RAV schätzt die Person als nicht vermittelbar ein;
 - die Person hat sich während zwei Jahren ausreichend, aber erfolglos beworben.
- Arbeitsbemühungen**
- 3521.19 EL-Stellen, die die Abklärungen bezüglich der Arbeitsbemühungen nicht dem RAV übergeben, sollen sich bezüglich der aufgrund des lokalen Arbeitsmarktes adäquaten Anzahl Bewerbungen für die jeweilige Person beim RAV⁶⁵ erkundigen und auf diese Vorgabe abstellen.
1/24

Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit dem hypothetischen Erwerbseinkommen

⁶² [Art. 15a ELV](#)

⁶³ [Urteil des BGer 9C_265/2015 vom 12. Oktober 2015, E. 3.3](#)

⁶⁴ [BGE 142 V 12, E. 3.2](#); [Urteil des BGer 9C_630/2013 vom 29. September 2014, E. 3](#); [Urteil des BGer 8C_172/2007 vom 6. Februar 2008, E. 4.2](#); [BGE 134 V 53 E. 4.1](#)

⁶⁵ Abgeleitet aus dem Grundsatz, dass die EL auf den tatsächlichen Arbeitsmarkt abstellen: [BGE 140 V 267, E. 5.3](#)

3521.20 1/24 Macht die EL-beziehende Person bei der EL-Anmeldung geltend, sie oder ihr Ehegatte könne keine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht den Mindestbetrag erreichen, ist vor der Verfügung abzuklären, ob dies zutrifft. Die versicherte Person kann aufgefordert werden, ihre Behauptung auszuführen und zu belegen. Macht sie nichts dergleichen geltend, kann ohne weiteres verfügt werden.⁶⁶

3521.21 1/24 Muss die laufende EL aufgrund der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens reduziert werden, gelten folgende Fristen:

- Für teilinvalide Personen 6 Monate;
- für nichtinvalide Ehegatten eine angemessene Frist;
- für Selbständigerwerbende höchstens 12 Monate.⁶⁷

[Artikel 25 Absatz 4 ELV](#) ist nicht anwendbar. Für das Verfahren kommen die Rz 4130.05 und 4130.06 sinngemäss zur Anwendung.

3524.01 1/24 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt⁶⁸ oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.⁶⁹
Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

| Jahr | Verzinsung |
|------|------------|
| 2013 | 0,4 |
| 2014 | 0,4 |
| 2015 | 0,2 |
| 2016 | 0,2 |

⁶⁶ [Art. 42 zweiter Satz ATSG](#)

⁶⁷ [Urteil des EVG P 40/03 vom 9. Februar 2005](#)

⁶⁸ AHI **1997** S. 253 ff.

⁶⁹ AHI **1994** S. 157

| Jahr | Verzinsung |
|-------|------------|
| 2017 | 0,15 |
| 2018 | 0,12 |
| 2019 | 0,11 |
| 2020 | 0,09 |
| 2021 | 0,06 |
| 2022 | 0,22 |
| 2023* | 0,29 |

(Quellen: für die Jahre 2013–2014 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2016, S. 283, T 12.3.2, für die Jahre 2015–2019 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2021, S. 317, T 12.3 und für die Jahre 2020–2022 vgl. [Jährliche Bankenstatistik, Durchschnittliche Verzinsung ausgewählter Bilanzpositionen](#))

* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2022 bis August 2023 (vgl. [Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte](#) im Datenportal der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu [BGE 123 V 247](#))

- 3533.09
1/24 Fand im zu betrachtenden Zeitraum ein Verzicht aufgrund einer Veräusserung von Vermögenswerten nach Kapitel 3.5.3.2 statt, so ist dieses ermittelte Verzichtsvermögen vom tatsächlichen Vermögensverbrauch in Abzug zu bringen (vgl. Berechnungsbeispiel c in Anhang 14.4).
- 3533.10
1/24 Um die Höhe des zulässigen Vermögensverbrauchs für den zu betrachtenden Zeitraum zu ermitteln, wird der zulässige Verbrauch für jedes Kalenderjahr des zu betrachtenden Zeitraums separat berechnet. Die einzelnen Jahresbeträge werden anschliessend addiert (vgl. Beispiele in Anhang 14.4).
- 4260.02
1/24 Bei Personen, die den Betrag der jährlichen EL für den Aufenthalt in Heimen oder Spitälern an den Leistungserbringer abgetreten haben, wird die EL wie folgt ausbezahlt:
- Zuerst wird der Betrag für die Krankenpflegeversicherung an den Versicherer ausbezahlt.

- Von der restlichen EL erhält die Person einen Betrag, der höchstens dem in der EL-Berechnung berücksichtigten Betrag für persönliche Auslagen nach Kap 3.3.3 und dem allfälligen Mietzins gemäss Rz 3390.01 und 3390.02 entspricht.
- Verbleibt danach noch ein Betrag, so wird dieser bis zur Höhe der in der EL-Berechnung berücksichtigten Tagestaxe nach Kap. 3.3.2 an den Leistungserbringer ausbezahlt.
- Verbleibt danach immer noch ein Restbetrag, so wird er der EL-beziehenden Person ausbezahlt.

4640.02
1/24 Bei einer Verrechnung mit fälligen Leistungen der AHV oder IV oder mit fälligen EL darf das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten werden. Eine Verrechnung ist ausserdem ausgeschlossen, wenn die Differenz zwischen dem Bruttoeinkommen und dem Existenzminimum kleiner ist als der Betrag der jährlichen EL.⁷⁰ Für die Festsetzung des verrechenbaren Betrages vergleiche das Beispiel im Anhang 16.3.

4720.03
1/24 Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist der Netto-Nachlass (Brutto-Nachlass abzüglich Schulden) zum Todeszeitpunkt der EL-beziehenden Person und bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten. Kosten, die erst nach dem Tod der EL-beziehenden Person entstehen (z. B. Todesfallkosten), bleiben unberücksichtigt. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung und nicht der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

5250.02
1/24 Bei einer EL-Neuanmeldung kann grundsätzlich die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden, welche 15 Monate vor Anspruchsbeginn entstanden sind.⁷¹ Voraussetzung dafür ist, dass die

⁷⁰ ZAK 1988 S. 481

⁷¹ [BGE 99 V 111 E. 1](#)

Behandlung oder der Kauf in einem Zeitabschnitt erfolgten, während dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von EL erfüllt waren.⁷²

- 5250.03
1/24 Im Falle einer Nachzahlung der jährlichen EL nach Rz 4310.01 WEL beginnt die Frist von 15 Monaten vom Zeitpunkt an zu laufen, in dem die versicherte Person die EL-Verfügung erhalten hat (Rz 5250.04).
- 5250.04
1/24 Findet eine Abrechnung über die Krankenkasse statt, beginnt die Einreichungsfrist im Zeitpunkt, in dem die EL-beziehende Person die Krankenkassenabrechnung erhalten hat.
- 5250.05
1/24 Diese Einreichungsfrist gilt auch für Personen ohne Anspruch auf eine jährliche EL, welche nur die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet erhalten, die ihren Einnahmenüberschuss übersteigen (vgl. Rz 5310.06).
- 5250.06
1/24 In Fällen nach Rz 4310.01 beginnt die Frist von 15 Monaten vom Zeitpunkt an, in dem die versicherte Person die EL-Verfügung erhalten hat.

⁷² [Art. 15 ELG](#)

Anhänge

1 Prüfschema persönliche Anspruchsvoraussetzungen

1/24 (Kap. 2.2 und 2.4)

1.4 Angehörige eines Nichtvertragsstaates*

1/24

1. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?
Falls ja: weiter bei Ziffer 2
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
2. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 3
3. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
4. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
Falls nein: weiter bei Ziffer 5
5. Hat die Person zu dem Zeitpunkt, in dem der EL-Anspruch entstehen würde, bereits das Referenzalter nach [Artikel 21 AHVG](#) erreicht?
Falls ja: EL-Anspruch ablehnen
Falls nein: weiter bei Ziffer 6

* Staaten, mit denen die Schweiz kein Abkommen abgeschlossen hat oder ein Abkommen, das jedoch keinen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht

6. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?
- Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen
- Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

2 **Abklärung des Invaliditätsgrades im Auftrag der EL-Stellen** 1/24 ([Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG](#), [Art. 57 Abs. 1 Bst. f IVG](#), [Art. 41 Abs. 1 Bst. k IVV](#))

Anwendbares Verfahren

- 1 Soweit dieser Anhang keine abweichenden Weisungen enthält, gilt das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV (KSVI) sinngemäss.

Anmeldung

- 2 Wird eine Anmeldung für eine EL direkt bei der IV-Stelle (IVST) eingereicht, leitet sie diese umgehend an die zuständige EL-Stelle weiter. Die IVST nimmt ohne Auftrag der EL-Stelle keine Abklärungen vor.

Abklärungsverfahren

- 3 Die *EL-Stelle* prüft, ob folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
 - Karenzfrist (bei Ausländer/innen)
 - keine Anspruchsberechtigung nach [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, a^{bis}, a^{ter}, b oder c ELG](#)
 - Alter zwischen 18 Jahren und dem Referenzalter nach [Artikel 21 AHVG](#)
- 4 Die EL-Stelle erteilt der zuständigen IVST den Auftrag, die Invalidität zu bemessen. Die *IVST* legt die Höhe des Invaliditätsgrades fest und bestimmt, seit wann eine Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht.

Entscheid und Verfügung

- 5 Die IVST teilt den Entscheid über den Invaliditätsgrad sowie den Zeitpunkt, seit dem die Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht, der zuständigen EL-Stelle mit. Der Verfügungserlass erfolgt durch die EL-Stelle.

Einsprache-/Beschwerdeverfahren

- 6 Wird gegen die EL-Verfügung Einsprache erhoben bzw. der Einspracheentscheid angefochten und ist der Invaliditätsgrad oder -eintritt streitig, holt die EL-Stelle eine Stellungnahme der IVST ein.

Revision

- 7 Die EL-Stelle bestimmt den Revisionstermin, der in der Regel vor der spätestens alle vier Jahre stattfindenden periodischen EL-Überprüfung festzusetzen ist, und gibt der IVST den Auftrag. Müsste gemäss IVST eine frühere Überprüfung erfolgen, teilt sie dies der EL-Stelle anlässlich der Bekanntgabe des Invaliditätsgrades mit.

5 Bundesrechtliche Ansätze

5.3 ^{1/24} Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2024 nach Kantonen (Rz 3240.01)

Stand 2024

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.priminfo.ch im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

| Kanton | für Erwachsene pro Jahr in Fr. | für junge Erwachsene pro Jahr in Fr. | für Kinder pro Jahr in Fr. |
|----------|-----------------------------------|---|-------------------------------|
| ZH | | | |
| Region 1 | 7 092 | 5 172 | 1 716 |
| Region 2 | 6 444 | 4 740 | 1 548 |
| Region 3 | 6 000 | 4 392 | 1 428 |
| BE | | | |
| Region 1 | 7 428 | 5 352 | 1 752 |
| Region 2 | 6 708 | 4 932 | 1 572 |
| Region 3 | 6 204 | 4 500 | 1 440 |
| LU | | | |
| Region 1 | 6 144 | 4 596 | 1 440 |
| Region 2 | 5 736 | 4 272 | 1 332 |
| Region 3 | 5 508 | 4 104 | 1 272 |
| UR | 5 268 | 3 936 | 1 224 |
| SZ | 5 712 | 4 200 | 1 320 |
| OW | 5 496 | 4 080 | 1 284 |
| NW | 5 544 | 4 116 | 1 296 |
| GL | 5 712 | 4 188 | 1 260 |
| ZG | 5 544 | 4 080 | 1 296 |
| FR | | | |
| Region 1 | 6 828 | 5 124 | 1 584 |
| Region 2 | 6 252 | 4 716 | 1 452 |
| SO | 6 612 | 4 860 | 1 548 |
| BS | 8 016 | 5 964 | 1 932 |

| Kanton | für Erwachsene pro Jahr in Fr. | für junge Erwachsene pro Jahr in Fr. | für Kinder pro Jahr in Fr. |
|----------|-----------------------------------|---|-------------------------------|
| BL | | | |
| Region 1 | 7 488 | 5 508 | 1 788 |
| Region 2 | 6 936 | 5 040 | 1 620 |
| SH | | | |
| Region 1 | 6 612 | 4 932 | 1 524 |
| Region 2 | 6 156 | 4 548 | 1 416 |
| AR | 5 952 | 4 368 | 1 392 |
| AI | 4 896 | 3 624 | 1 152 |
| SG | | | |
| Region 1 | 6 480 | 4 752 | 1 536 |
| Region 2 | 6 000 | 4 440 | 1 404 |
| Region 3 | 5 760 | 4 236 | 1 344 |
| GR | | | |
| Region 1 | 6 012 | 4 428 | 1 440 |
| Region 2 | 5 640 | 4 080 | 1 344 |
| Region 3 | 5 232 | 3 852 | 1 260 |
| AG | 6 192 | 4 584 | 1 452 |
| TG | 6 120 | 4 476 | 1 452 |
| TI | | | |
| Region 1 | 7 788 | 5 736 | 1 800 |
| Region 2 | 7 176 | 5 292 | 1 680 |
| VD | | | |
| Region 1 | 7 620 | 5 736 | 1 848 |
| Region 2 | 7 116 | 5 424 | 1 740 |
| VS | | | |
| Region 1 | 6 384 | 4 836 | 1 488 |
| Region 2 | 5 520 | 4 188 | 1 272 |
| NE | 7 668 | 5 700 | 1 764 |
| GE | 8 100 | 6 216 | 1 908 |
| JU | 7 248 | 5 304 | 1 644 |

5.4 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14a ELV](#) (für teilinvalide Personen)

Stand 1.1.2023

| Invaliditätsgrad | Betrag | Nettoerwerbseinkommen |
|-------------------|--|-----------------------|
| 40% bis unter 50% | Der um einen Drittel erhöhte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden | 26 800 |
| 50% bis unter 60% | Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden | 20 100 |
| 60% bis unter 70% | Zwei Drittel des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden | 13 400 |
| ab 70% | | 0 |

5.5 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14b ELV](#)
1/24 (für nichtinvalide Witwen und Witwer)

Stand 1.1.2023

| Alter | Betrag | Nettoerwerbseinkommen |
|-----------------|--|-----------------------|
| 18 bis 40 Jahre | Doppelter Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden | 40 200 |
| 41 bis 50 Jahre | Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden | 20 100 |
| 51 bis 60 Jahre | Zwei Drittel des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden | 13 400 |
| ab 60 Jahren | | 0 |

5.6 **Beträge für die EL-Mindesthöhe nach Artikel 9 Absatz 1**
 1/24 **Buchstabe b ELG für das Jahr 2024 nach Kantonen**
 (Rz 3720.01 zweiter Teilstrich)

Stand 2024

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.priminfo.ch im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

| Kanton | für Erwachsene pro Jahr in Fr. | für junge Erwachsene pro Jahr in Fr. | für Kinder pro Jahr in Fr. |
|----------|-----------------------------------|---|-------------------------------|
| ZH | | | |
| Region 1 | 4 260 | 3 096 | 1 032 |
| Region 2 | 3 864 | 2 844 | 924 |
| Region 3 | 3 600 | 2 640 | 864 |
| BE | | | |
| Region 1 | 4 452 | 3 216 | 1 056 |
| Region 2 | 4 032 | 2 952 | 948 |
| Region 3 | 3 720 | 2 700 | 864 |
| LU | | | |
| Region 1 | 3 684 | 2 760 | 864 |
| Region 2 | 3 444 | 2 568 | 792 |
| Region 3 | 3 300 | 2 460 | 768 |
| UR | 3 168 | 2 364 | 732 |
| SZ | 3 432 | 2 520 | 792 |
| OW | 3 300 | 2 448 | 768 |
| NW | 3 324 | 2 472 | 780 |
| GL | 3 432 | 2 508 | 756 |
| ZG | 3 324 | 2 448 | 780 |
| FR | | | |
| Region 1 | 4 092 | 3 072 | 948 |
| Region 2 | 3 744 | 2 832 | 864 |
| SO | 3 960 | 2 916 | 924 |
| BS | 4 812 | 3 576 | 1 152 |

| Kanton | für Erwachsene pro Jahr in Fr. | für junge Erwachsene pro Jahr in Fr. | für Kinder pro Jahr in Fr. |
|----------|-----------------------------------|---|-------------------------------|
| BL | | | |
| Region 1 | 4 488 | 3 300 | 1 068 |
| Region 2 | 4 164 | 3 024 | 972 |
| SH | | | |
| Region 1 | 3 972 | 2 952 | 912 |
| Region 2 | 3 696 | 2 724 | 852 |
| AR | 3 564 | 2 628 | 828 |
| AI | 2 940 | 2 172 | 696 |
| SG | | | |
| Region 1 | 3 888 | 2 844 | 924 |
| Region 2 | 3 600 | 2 664 | 840 |
| Region 3 | 3 456 | 2 544 | 804 |
| GR | | | |
| Region 1 | 3 612 | 2 664 | 864 |
| Region 2 | 3 384 | 2 448 | 804 |
| Region 3 | 3 132 | 2 316 | 756 |
| AG | 3 708 | 2 748 | 876 |
| TG | 3 672 | 2 688 | 876 |
| TI | | | |
| Region 1 | 4 668 | 3 444 | 1 080 |
| Region 2 | 4 308 | 3 180 | 1 008 |
| VD | | | |
| Region 1 | 4 572 | 3 444 | 1 116 |
| Region 2 | 4 272 | 3 252 | 1 044 |
| VS | | | |
| Region 1 | 3 828 | 2 904 | 888 |
| Region 2 | 3 312 | 2 508 | 768 |
| NE | 4 608 | 3 420 | 1 056 |
| GE | 4 860 | 3 732 | 1 140 |
| JU | 4 356 | 3 180 | 984 |

6 Faktoren für die Anrechnung von Erwerbseinkommen

1/24 (Rz 3421.05 ff.)

| Konstellation | Grundleistung | | Freibetrag | | | Anrechnung | | |
|-----------------------------|-------------------------|----------------------------|------------------------|----------------------|------------------------|--------------------|------------------|---------------------|
| | Ehegatte A | Ehegatte B | Ehegatte A | Ehegatte B | Kinder ³ | Ehegatte A | Ehegatte B | Kinder ³ |
| Ehepaar | Rente ¹ / HE | Rente ¹ / HE | 1 500 ^{4,5} | 1 500 ^{4,5} | 1 500 ^{4,6} | 2/3 ⁵ | 2/3 ⁵ | 2/3 ⁶ |
| Ehepaar | Rente ¹ / HE | nicht invalid ² | 1 500 ^{4,7} | 0 ⁷ | 1 500 ^{4,6} | 2/3 ⁷ | 0.8 ⁷ | 2/3 ⁶ |
| Ehepaar | Rente ¹ / HE | IV-Taggeld | 1 500 ^{4,5,8} | 0 ⁸ | 1 500 ^{4,6,8} | 2/3 ^{5,8} | 1 ⁸ | 2/3 ^{6,8} |
| Ehepaar | IV-Taggeld | nicht invalid ² | 0 ⁹ | 0 ⁹ | - | 1 ⁹ | 1 ⁹ | - |
| Ehepaar | IV-Taggeld | IV-Taggeld | 0 ⁹ | 0 ⁹ | - | 1 | 1 | - |
| Alleinstehend mit Kind | Rente ¹ / HE | - | 1 500 ^{4,5} | - | 1 500 ⁴ | 2/3 ⁵ | - | 2/3 ⁶ |
| Alleinstehend ohne Kind | Rente ² / HE | - | 1 000 ⁵ | - | - | 2/3 ⁵ | - | - |
| Alleinstehend ohne Kind | IV-Taggeld | - | 0 ⁹ | - | - | 1 ⁹ | - | - |
| Minderjährig mit IV-Taggeld | - | - | - | - | 0 ¹⁰ | | | |

1 Tatsächliche Rente oder EL-Anspruch trotz fehlender Grundleistung nach Rz 2230.01 und 2230.02.

2 = Personen ohne eigenen EL-Anspruch

3 Gilt nur für Kinder, die beim EL-berechtigten Elternteil oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Für Kinder, die nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben, vgl. Rz 3143.11.

4 Der Freibetrag von CHF 1500 ist vom Total der Erwerbseinkommen der renten- oder hilflosenentschädigungsberechtigten Ehegatten und der Kinder einmalig in Abzug zu bringen.

5 Rz 3421.09

6 Rz 3421.11

- 7 Rz 3421.10
- 8 Rz 3421.08
- 9 Rz 3421.07
- 10 Rz 3146.04

9 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die 1/24 Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01 ff.)

Stand 1. Januar 2024

| | Jahresbeträge in Franken |
|--|-----------------------------|
| <i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf¹</i> | |
| – für Alleinstehende | 20 100 |
| – für Ehepaare | 30 150 |
| – für Kinder ab 11 Jahren | |
| – für jedes der ersten zwei Kinder | 10 515 |
| – für jedes der weiteren zwei Kinder | 7 010 |
| – für jedes der übrigen Kinder | 3 505 |
| – für Kinder bis 11 Jahre | |
| – für das erste Kind | 7 380 |
| – für das zweite Kind | 6 150 |
| – für das dritte Kind | 5 125 |
| – für das vierte Kind | 4 270 |
| – für jedes der übrigen Kinder | 3 560 |
| <i>Krankenkassenprämie</i> | |
| – für Erwachsene | 8 100 |
| – für Kinder | 1 932 |
| – für junge Erwachsene | 6 216 |
| <i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)¹</i> | |
| – für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 1 | |
| – alleinlebend | 17 580 |
| – Ehepaar ohne Kinder | 20 820 |
| – Ehepaar mit einem Kind | 23 100 |
| – Ehepaar mit zwei und mehr Kindern | 25 200 |
| – im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) ² | 10 410 |

¹ bei zu Hause lebenden Personen

² Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze (vgl. [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)).

| | Jahresbeträge in Franken |
|---|-----------------------------|
| – für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 2 | |
| – alleinlebend | 17 040 |
| – Ehepaar ohne Kinder | 20 220 |
| – Ehepaar mit einem Kind | 22 140 |
| – Ehepaar mit zwei und mehr Kindern | 24 120 |
| – im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) ² | 10 110 |
| – für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 3 | |
| – alleinlebend | 15 540 |
| – Ehepaar ohne Kinder | 18 780 |
| – Ehepaar mit einem Kind | 20 700 |
| – Ehepaar mit zwei und mehr Kindern | 22 380 |
| – im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) ² | 9 390 |
| <i>Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens</i> | |
| – bei Alleinstehenden | 30 000 |
| – bei Ehepaaren | 50 000 |
| – bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind | 15 000 |
| – bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normal- fall) | 112 500 |
| – Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle) | 300 000 |
| a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von ei- nem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt | |
| b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von ei- nem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht | |
| c) die Liegenschaft wird von einer alleinstehen- den Person bewohnt, die eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht | |

| | Jahresbeträge in Franken |
|---|-----------------------------|
| Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das Referenzalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten) | 1/15 |
| Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner in Heimen und Spitälern, die das Referenzalter nach Artikel 21 AHVG erreicht haben | 1/10 |
| Heimkosten ³ | keine Begrenzung |
| Betrag für persönliche Auslagen ⁴ | 4 800 |
| <i>zusätzliche Ausgabe</i> | |
| – bei Alleinstehenden | 8 000 |
| – bei Ehepaaren | 12 000 |
| – bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind | 4 000 |

³ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

⁴ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

12 Berücksichtigung von Kindern in der EL-Berechnung

1/24

12.1 Vergleichsrechnung zur Bestimmung der Kinder, die ausser Rechnung bleiben (Rz. 3124.04 ff.)

1/24

Sachverhalt

Eine geschiedene Mutter lebt mit ihrem 13-jährigen Kind in Seon / AG. Sie bezieht eine ganze IV-Rente. Der Mietzins beträgt 1350 Franken pro Monat. Der Vater bezahlt einen Unterhaltsbeitrag (Barunterhalt) von 745 Franken pro Monat; davon sind 300 Franken für die Miete gedacht.

a) EL-Berechnung mit dem Kind

Ausgaben

| | |
|--|--------|
| Betrag für den allg. Lebensbedarf Mutter | 20 100 |
| Betrag für den allg. Lebensbedarf Kind | 10 515 |
| Mietzins (max. 18 780) | 16 200 |
| Krankenversicherungsprämie Mutter | 6 100 |
| Krankenversicherungsprämie Kind | 1 400 |
| Sozialversicherungsbeiträge Mutter | 514 |
| | |
| Total Ausgaben | 54 829 |

Einnahmen

| | |
|---------------------------------|--------|
| IV-Rente Mutter | 20 820 |
| BV-Rente Mutter | 7 020 |
| IV-Kinderrente | 8 328 |
| BV-Kinderrente | 1 404 |
| Unterhaltsbeiträge für das Kind | 8 940 |
| Total Einnahmen | 46 512 |

jährliche EL

| | |
|---------------|--------|
| Ausgaben | 54 829 |
| ./. Einnahmen | 46 512 |
| EL pro Jahr | 8 317 |

b) EL-Berechnung ohne das Kind**Ausgaben**

| | |
|--|--------|
| Betrag für den allg. Lebensbedarf Mutter | 20 100 |
| Mietzins ungeteilt (max. 18 780) | 16 200 |
| Beitrag des Kindes aus Barunterhalt | -3 600 |
| Krankenversicherungsprämie Mutter | 6 100 |
| Sozialversicherungsbeiträge Mutter | 514 |
| | |
| Total Ausgaben | 39 314 |

Einnahmen

| | |
|-----------------|--------|
| IV-Rente Mutter | 20 820 |
| BV-Rente Mutter | 7 020 |
| Total Einnahmen | 27 840 |

jährliche EL

| | |
|---------------|--------|
| Ausgaben | 39 314 |
| ./. Einnahmen | 27 840 |
| EL pro Jahr | 11 474 |

Die jährlichen EL sind ohne Einbezug des Kindes zu berechnen.

14.4 Übermässiger Vermögensverbrauch

^{1/23} (Kap. 3.5.3.3)

Beispiel c

Sachverhalt

Ein Ehepaar meldet sich am 14. April 2024 für EL an, weil die Frau nach einem schweren Unfall im Alter von 74 Jahren in ein Heim eintreten musste. Der Mann bezieht seit dem 1. Juni 2015 eine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 920 Franken und eine Rente der beruflichen Vorsorge von 4 200 Franken pro Monat (Stand 2024). Die Frau bezieht seit dem 1. September 2014 eine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 755 Franken und eine Rente der beruflichen Vorsorge von 1 100 Franken pro Monat (Stand 2024). Im Februar 2021 gewährte das Ehepaar seiner erwachsenen Tochter einen Erbvorbezug von 50 000 Franken. Im Dezember 2023 schenkte es seinen beiden Enkelkindern je 10 000 Franken. Der übrige Vermögensrückgang ist vor allem auf ausgedehnte Reisen zurückzuführen. Die entsprechenden Auslagen können durch das Ehepaar belegt werden.

1. Prüfung des Vermögensverzichts durch Veräusserung

a) Belegte Veräusserungen ohne gleichwertige Gegenleistung

| <i>Jahr</i> | <i>Entäusserung</i> | <i>Betrag</i> |
|-------------|-----------------------|---------------|
| 2021 | Erbvorbezug Tochter | 50 000 |
| 2022 | – | – |
| 2023 | Schenkung Enkelkinder | 20 000 |

b) Unbelegte Vermögensrückgänge

Höhe der unbelegten Vermögensrückgänge

| <i>Jahr</i> | <i>Vermögen per 1. Januar</i> | <i>Rückgang im laufenden Jahr</i> |
|-------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| – | – | – |

2. Prüfung des Vermögensverzichts durch übermässigen Verbrauch

a) Bestimmung des zu betrachtenden Zeitraums (Rz 3533.04 ff.)

Beginn: 01. Januar 2021¹ (Rz 3533.04)

Ende: 31. Dezember 2023 (Rz 3533.07)

b) Ermittlung des zulässigen Vermögensverbrauchs

| <i>Jahr</i> | <i>Tatsächlich vorhandenes Vermögen per 1. Januar</i> | <i>Vermögensverzicht durch Veräusserung²</i> | <i>Massgebendes Vermögen³</i> | <i>Zulässiger Verbrauch</i> |
|--------------|---|---|--|-----------------------------|
| 2021 | 195 000 | 50 000 | 145 000 | 14 500 |
| 2022 | 132 000 | – | 132 000 | 13 200 |
| 2023 | 81 000 | 20 000 | 61 000 | <u>10 000</u> |
| 2024 | 22 000 | | | |
| Total | | | | 37 700 |

¹ Übergangsrecht; vgl. Rz 3533.01 und 3533.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum am 1. Januar 2005 (Rz 3533.05 i. V. m. Rz 3533.06).

² Im Kalenderjahr, in dem der Verzicht erfolgt ist.

³ vgl. Rz 3533.09

c) Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| Tatsächlicher Vermögensverbrauch | 173 000 |
| ./. Verzichte durch Veräusserung | 70 000 |
| ./. zulässiger Vermögensverbrauch | <u>37 700</u> |
| übermässiger Vermögensverbrauch | 65 300 |

d) Prüfung der Rechtfertigungsgründe

Prüfung des genügenden Einkommens

| Jahr | Tatsächliches Einkommen ⁴ | Pauschalbetrag Lebensunterhalt ⁵ | | Zulässiger Betrag | Differenz (Defizit) |
|-------|---|--|--------|----------------------|------------------------|
| | | Betrag allg. Lebensbedarf | Faktor | | |
| 2021 | 106 830 | 19 610 | 5,3 | 103 933 | 0 |
| 2022 | 106 790 | 19 610 | 5,3 | 103 933 | 0 |
| 2023 | 108 100 | 20 100 | 5,3 | 106 530 | <u>0</u> |
| Total | | | | | 0 |

Zwischenbilanz

| | |
|---------------------------------|---------------|
| Übermässiger Vermögensverbrauch | 65 300 |
| ./. Defizit Lebensunterhalt | 0 |
| ./. Genugtuungssummen | <u>0</u> |
| Restbetrag | 65 300 |

⁴ Renteneinkommen und Vermögensertrag.

⁵ 5,3 x der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person (vgl. Rz 3533.15 i. V. m. Anhang 8).

Übrige Rechtfertigungsgründe

| <i>Jahr</i> | <i>Rechtfertigungsgrund</i> | <i>Betrag</i> |
|-------------|-----------------------------|---------------|
| – | | – |

e) Feststellung des Vermögensverzichts

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| Restbetrag gemäss Zwischenbilanz | 65 300 |
| ./ Total übrige Rechtfertigungsgründe | <u>0</u> |
| Differenz | 65 300 |

→ Es liegt ein Vermögensverzicht in der aktuellen Höhe von 65 300 Franken vor.

f) Berücksichtigung des Vermögensverzichts in der EL-Berechnung

Übermässiger Vermögensverbrauch pro Jahr

| <i>Zwischen dem 01.01.2021 und 31.12. des Jahres</i> | <i>Tatsächlicher Vermögensver- brauch⁶</i> | <i>Zulässiger und ge- rechtfertigter Ver- brauch</i> | <i>Differenz</i> |
|--|---|--|------------------|
| 2021 | 13 000 | 14 500 | 0 |
| 2022 | 64 000 | 27 700 | 36 300 |
| 2023 | 103 000 | 37 700 | 65 300 |

→ Die Differenz in Spalte 4 ist ab dem Folgejahr in der EL-Berechnung als Verzichtsvermögen zu berücksichtigen und zu den (unverminderten) Vermögensverzichten hinzuzuzählen. Die Summe aller Vermögensverzichte ist dann jeweils nach einem Jahr um 10 000 Franken zu vermindern (vgl. Rz 3533.29 und 3531.02).

⁶ ohne Verzicht durch Veräusserung